

Ausgewählte Haftungsfragen für bernische

Waldeigentümer/innen

Verband bernischer Bürgergemeinden
und burgerlicher Korporationen

Reto Sauter

Leiter Bereich Waldrecht

Abteilung Fachdienste und Ressourcen des KAWA

Inhalt

- Grundsätze zur Haftung
- Haftung für Werke im Wald
- Haftung bei der Waldbenützung durch die Bevölkerung
- Haftung an Kantons- und Gemeindestrassen sowie Wanderwegen
- Fragen, Diskussion

Grundsätze zur Haftung

1. Grundsatz im Schweizer Haftungsrecht:

„damnum sentit dominus“

(= *„Der Geschädigte trägt seinen Schaden selbst“*)

Grundsätze zur Haftung

2. Ausnahme von diesem Grundsatz, wenn eine andere Anspruchsgrundlage besteht

Mögliche Anspruchsgrundlagen im Wald sind:

- Vertragliche Haftung → Haftung der Vertragsparteien
- Konkrete staatliche Handlungsanweisungen → Staatshaftung
- Verschuldenshaftung (OR Art. 41) → Schadenverursacher oder Verantwortlicher (*kann Handeln oder Unterlassen betreffen*)
- Werkeigentümerhaftung → Haftung des Eigentümers einer Anlage
- Geschäftsherrenhaftung → Haftung des Auftraggebers oder Unternehmers
- Nachbarrechtliche Haftung → Haftung des benachbarten Grundeigentümers

Liegt also keine Anspruchsgrundlage für eine Haftung vor, so trägt der Geschädigte den Schaden selbst!



Zum Beispiel bei:

- **Selbstverschulden des Geschädigten**
- **Naturereignissen**
- **höherer Gewalt**
- **Gesundheitszustand des Waldes (Schädlinge, Schwächung)**
- **Klimaveränderung als Ursache**



«Spielregeln» für den Umgang mit Haftung, Risiko und Schadenswahrscheinlichkeit = Konzept

Beurteilung aufgrund Beantwortung folgender Fragen:

- Haftet der Waldbesitzer rechtlich überhaupt, Reputation
- Eintretens Wahrscheinlichkeit
- Potenzielles Schadenausmass

Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Risiken (ADE)

- Akzeptieren
- Delegieren
- Eliminieren





Haftung für Bauten und Anlagen im Wald (Werkeigentümerhaftung)





**Waldstrassen - die häufigsten Werke
von Waldeigentümern**



Waldhütten – Bauten des Waldeigentümers

Rastplätze, Feuerstellen, Spielplätze







Kunstbauten zu Waldstrassen

Schutzmassnahmen mit Holz (Werke?)



Schutzmassnahmen mit Holz (2)



Technische Bauten und Massnahmen



Beispiele für Werke im Wald

- Waldstrassen und Waldwege, inklusive deren Kunstbauten (Stützmauern, Holzkästen, Brücken, Entwässerungen, etc.)
- Waldhütten, Lagergebäude, Werkhöfe
- Rastplätze, Feuerstellen, Ruhebänke
- Schutzeinrichtungen (Netze, Verbauungen)



Werkeigentümer-Haftung



Werteigentümerhaftung

Art. 58 Obligationenrecht OR:

„Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.“



Wann ist ein Werk fehler- oder mangelhaft?

- Werk bietet bei bestimmungsgemäsem Gebrauch nicht genügende Sicherheit
(Achtung: Im öffentlich zugänglichen Wald ist auch die öffentliche Nutzung eines Werkes im Wald ein bestimmungsgemässer Gebrauch)
- objektive Beurteilung nötig
- Verschulden des Werkeigentümers nicht massgebend
- Zumutbarkeit der Mangelbehebung (zeitlich und materiell verhältnismässig)
- Fehlerhafte Anlage oder Herstellung (Konstruktionsfehler)
- Mangelhafter Unterhalt



Wodurch entsteht Haftung?

- Schaden
- Mangel am Werk
- Kausalzusammenhang zwischen Schaden (Wirkung) und Mangel (Ursache)



Zustandshaftung

(auch ohne Sorgfaltspflichtverletzung)



Wie kann sich der Waldeigentümer schützen?

- Regelmässige Kontrolle und Unterhalt der Bauten und Anlagen
- Haftpflicht-Versicherung
- Warnschilder oder Benützungsregeln:
„Benützung auf eigene Gefahr“
(erhöhen nur die Vorsichtspflichten des Benützers, vermindern aber die Werkeigentümerhaftung nicht)



Wann haftet der Werkeigentümer nicht?

- Bei falschem und unüblichem Gebrauch des Werkes durch den Geschädigten
- Bei fehlendem Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Werkmangel
- Bei schwerem Selbstverschulden des Geschädigten oder bei Drittverschulden
- Bei Naturereignissen als Hauptursache







**Werke von Dritten im Wald
(meist mit einfachen Absprachen)**



**Werk von Dritten im Wald
(normalerweise mit Vertrag)**



**Werke von Dritten im Wald (meist
abparzelliert oder im Baurecht)**



Unbewilligte Werke von Dritten im Wald





Jagdeinrichtungen



Vereinbarungen = Klare Verhältnisse

Wesentliche materielle Vertragspunkte:

- Erstellung (Umfang!)
- Unterhalt, Betrieb (inkl. Überwachungskosten)
- Rückbau
- Bewirtschaftungerschwernis
- Haftung (Delegieren, Eliminieren)
- Auflösung
- Sicherung (keine, Kautions, Konventionalstrafe...)
- Form (~~mündlich~~, schriftlich, Dienstbarkeit...)
- - Weitergehende Auflagen

Unbewilligte Werke im Wald

- Waldeigentümer hat Schadenminderungs- oder Schadenabwendungspflicht
- Kontrolle und Sicherung müssen zumutbar und verhältnismässig sein (abseits von Wegen ist keine regelmässige Kontrolle nötig)
- Bei Kenntnis von illegalen Bauten hat der Waldeigentümer zumindest die (Bau-) Behörden zu informieren und Warnschilder anzubringen



Was soll der Waldeigentümer beachten?

- Klare vertragliche Regelung mit Sponsoren und Erstellern:
 - Wer ist für Haftung zuständig?
 - Wer sorgt für Kontrolle und Unterhalt?
 - Wer entscheidet bei Gefahr und schwerem Mangel?
- Warnschilder oder Benützungsregeln:
„Benützung auf eigene Gefahr“
(erhöhen nur die Vorsichtspflichten des Benützers, vermindern aber die Werkeigentümerhaftung nicht)
- Versicherung



Weitere Bemerkungen:

- **Gewichts- und Fahrbeschränkungen** auf Waldstrassen: müssen rechtskräftig erlassen und signalisiert werden, damit sie Werkhaftung reduzieren!
- **Jagdeinrichtungen** sind für Waldbesucher oft attraktiv (Hochsitze, Jagdkanzeln), bergen aber auch grosse Gefahren



Keine Werke (Naturereignisse)





Felsabbruch oder Steinschlag

(keine Werkmängel, sondern Naturereignisse)





Keine Haftung (Naturereignis)





Unbewilligte Werke...

- Beseitigung und Entsorgung oder Hinterlegung.
- Kosten können bei Abholung verrechnet werden

Vorsorgliche Massnahmen...

- Gut gemeint ist nicht gut gemacht
- Vorsicht bei Absperrungen, Zäunen usw. zum Schutz von Besuchern vor «natürlichen» Gefahren
- Keine Massnahme ist häufig der Königsweg...



Haftungsfragen bei der Waldbenützung durch die Bevölkerung

- **ZGB Art. 699:** Freies Betretungsrecht von Wald und Weide in ortsüblichem Umfang.
- **KWaG Art. 21:** Der Wald ist im Rahmen des ortsüblichen Umfangs öffentlich zugänglich (Einschränkungen möglich zum Schutz ..., zur Holzernte, mit Wildruhezonen, Reservaten, ...)

**>>> ohne besondere Haftung
des Waldeigentümers**

Eigenverantwortung des Waldbesuchers

- Besucher muss mit waldtypischen Gefahren rechnen:
 - Gelände: z.B. Gräben, Felsen, Topografie
 - Lebensraum Wald: z.B. Wurzeln, giftige Pflanzen + Tiere
 - Witterung: z.B. Nassschnee, Blitzschlag
 - „Baumgefahren“: z.B. dürre Äste
 - Naturgefahren: z.B. Steinschlag, Rutschung
 - Waldbewirtschaftung: z.B. Sperrungen, Spuren
 - Waldfunktionen: z.B. Naturschutz, Totholz



Waldbesitzer muss mit Besuchern rechnen

(Verantwortung des Eigentümers)

- Holzschläge absperren und sichern
- Holzlager sichern
- Baustellen und Strassenschäden markieren
- Werke gegen unbefugte Benützung sichern

Besondere Waldbenützungen

- **Veranstaltungen, Events:**

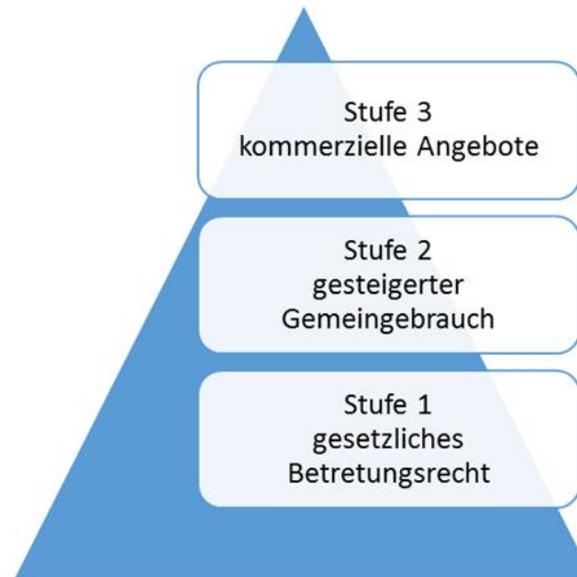
Achtung! Wenn der Waldeigentümer ausdrücklich zugestimmt und von den Risiken Kenntnis erhalten hat, trägt er Verantwortung in besonderen Fällen mit.

- **Waldkindergärten, Waldspielgruppen:**

Sind Dauerbenützungen dem Waldbesitzer bekannt, sind besondere Kontrollen und Massnahmen zumutbar.



(FD = Forstdienst)	Waldbesitzer stimmt zu	Waldbesitzer lehnt ab	Stufe
ZGB 699	findet statt	findet statt	1
Keine Bewilligung FD nötig	findet statt	findet nicht statt	2 / (3)
Bewilligung FD nötig (stimmt zu)	findet statt	findet nicht statt	2 / 3
Bewilligung FD nötig (lehnt ab)	findet nicht statt	findet nicht statt	2 / 3





Ein paar besondere Haftungsfragen

- a) Haftung für öffentliche Strassen und Wege am / im Wald
- Kantonsstrassen
 - Gemeindestrassen
 - Wanderwege
 - andere öffentliche Werke
- b) Haftung in Waldreservaten oder Naturschutzgebieten



Strassengesetz des Kantons Bern

von 2011, Art. 73



Die Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch sonstige Vorkehren beeinträchtigen.

Besondere Regelungen für Kantons- und Gemeindestrassen

Auf Kantonsstrassen ist das Tiefbauamt (=Kanton) für die vorsorgliche Waldpflege zum unmittelbaren Schutz der Strassen und für das Freihalten des Lichtraumprofils verantwortlich.

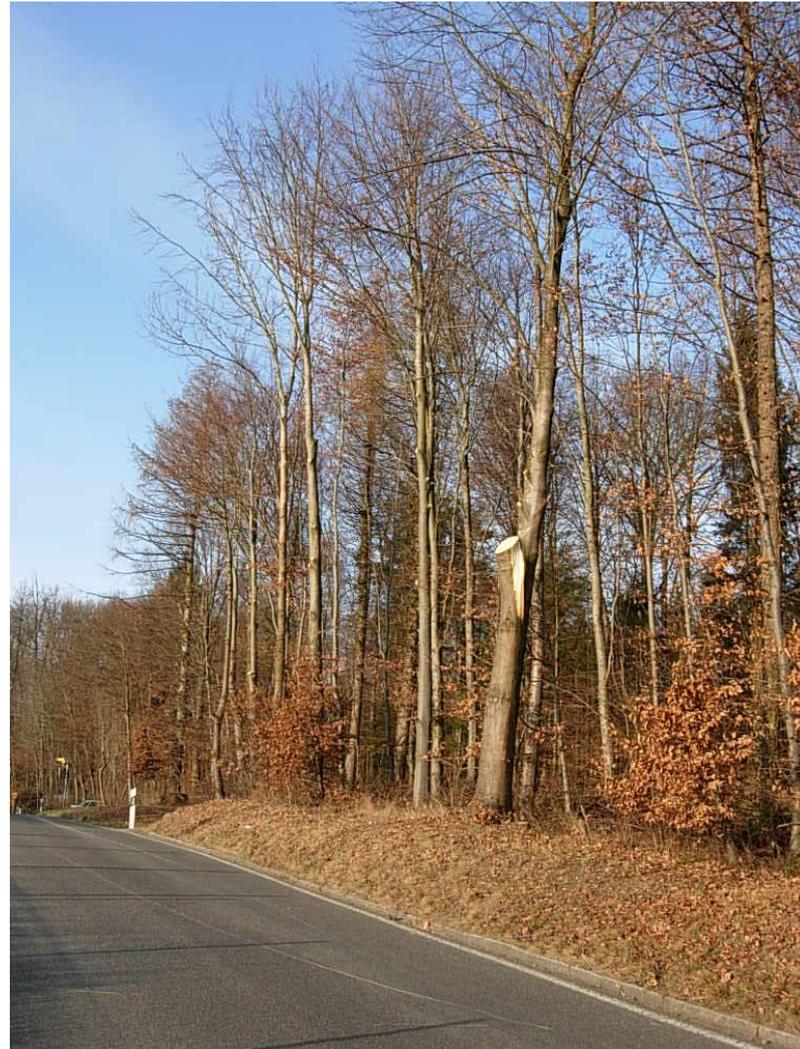
Für Gemeindestrassen gilt die Regelung nicht, weshalb dort der Waldeigentümer mit-verantwortlich wird.

Die Gemeinde trägt den Unterhalt für die Strasse selbst. Sie ist auch sicherheitsverantwortliche Stelle. Der Waldeigentümer ist für Lichtraumprofil und angeordnete Sicherheitseingriffe im Wald zuständig.

Frühzeitige Sicherheits-Holzschläge an öffentlichen Strassen vermeiden Schadenfälle und Störungen



Lichtraumprofil an Kantons- und Gemeindestrassen



Wanderwege



Wanderwege

- Für Wanderwege gilt nur eine „angemessene Sicherungs- und Unterhaltspflicht“. Wanderwege sollen „möglichst gefahrlos“ begangen werden können.
- Den Benutzer eines Wanderwegs trifft auch eine Eigenverantwortung.
- Die Gemeinden tragen für Wanderwege sowohl die Sicherungs- und Unterhaltsverantwortung als auch die Haftung.
- Nebenbei: Für Winterwanderwege und Loipen trägt der Ersteller / Auftraggeber die Unterhaltspflicht und die Haftung.

Weitere öffentliche Werke im/am Wald

Meist in Spezialgesetzgebungen geregelt:

Beispiel: Nationalstrassengesetz

- Das Entfernen von sichtbehindernden Elementen und Massnahmen zum Schutz der Nationalstrassen müssen gegen angemessene Entschädigung geduldet werden.

Beispiel: Eisenbahngesetz

- Massnahmen zur Sicherheit der Bahnanlage werden bei Bäumen gegen vollständigen Schadenersatz vorgenommen.

Beispiel: Seilbahngesetz

- Regelungen verweisen auf Eisenbahngesetz.



Haftung in Waldreservaten und Naturschutzflächen

- Grundsätzlich ist zu empfehlen, Haftungsfragen in einem Reservats- oder Naturschutzvertrag zu regeln.
- Grundsätzlich sollten Gefahrensituationen durch entsprechende räumliche Ordnung verhindert werden (Anlage von Wegen, Totholzinseln etc.).
- Wo keine direkten Anweisungen (aus Vertrag) bestehen, bleibt der Waldeigentümer auch in Reservaten und Schutzgebieten verantwortlich und haftbar. Er entscheidet deshalb über Massnahmen.
- Informationstafeln wirken haftungsmindernd.

Sicherheit von Infrastrukturanlagen ist Sache der SiV

(Ausnahme: Gemeindestrassen)

→ Ziel und Auftrag der SiV ist Sicherheit

Was muss dafür getan werden?

- Fällen?
- Rüsten?
- Rücken?

Position Waldbesitzer

Handelt es sich um einen normalen waldbaulichen Eingriff?

Falls nein – Tatbestände der Rodung einverlangen.



Berechtigte Forderungen bei Rodungen oder rodungsähnlichen Vorhaben:

- Vorzeitiger Abtrieb
- Inkonvenienzen (Waldrand, Steilrand)
- Ertragsausfall
- Wiederbestockung
- Neophytenbekämpfung und Pflege bis Bestandesschluss

Seien Sie vorbereitet, man wird Ihnen:

... juristisch drohen...

... niemand anders verlangt so etwas...

... das wird Konsequenzen haben...

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen stehen Ihnen der Bereich Waldrecht AFR oder die Waldabteilungen gerne zur Verfügung!



Sie erreichen mich/uns unter:

031 633 46 23 (Reto Sauter) oder 031 633 46 26 (Bendicht Urech),
reto.sauter@vol.be.ch oder bendicht.urech@vol.be.ch ,

Bereich Waldrecht, Abteilung Fachdienste und Ressourcen,
Amt für Wald, Laupenstrasse 22, 3011 Bern



Wir unterstützen Sie

- *kompetent*
- *professionell*
- *erfahren*

*bei allen
 Eigentümeraufgaben
 rund um den Wald.*

*..nur bezahlen, was
 benötigt wird...*

*...ohne
 Eigeninteressen...*





*Wir bieten DL damit
Sie auch für nicht alltäglichen Aufgaben
professionelle und routinierte Lösungen
zur Verfügung haben*